

Peter Classen, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums, nach dem Handexemplar des Verfassers hrsg. von Horst Fuhrmann und Claudia Märkl, Thorbecke, Sigmaringen 1985, XIV und 107S.

Daß die Darstellung von Peter Classen über die Begründung des abendländischen Kaisertums nunmehr in dritter Auflage erscheinen konnte, wird jeder begrüßen, der sich mit diesem komplizierten und umstrittenen Themenkreis einmal beschäftigt hat. Die klare Darstellung, die zugunsten der Quellen weitgehend auf die Diskussion der unübersehbaren Sekundärliteratur verzichtet hat, muß heute jedem als Leitfaden dienen, mag er sich mit den klaren Stellungnahmen des Autors in der Diskussion befreunden wollen oder sie bekämpfen. Der allzu frühe Tod Peter Classens hat – bei allen Bemühungen der Herausgeber – freilich eine gründliche Überarbeitung in seinem Sinne nicht ersetzen können. Eingearbeitet wurden die Bemerkungen des Autors in seinem Handexemplar, wie er es bei seinem Tode hinterlassen hat. Darüber hinaus soll ein beigegebenes Literaturverzeichnis an neuere Literatur heranzuführen. Daß diese Methode ihre Grenzen hat, soll an einem Beispiel gezeigt werden. Daß dabei die eigenen Forschungen des Rezensenten ins Spiel kommen, wird allein dadurch entschuldigt, daß diese unter der Anleitung seines Lehrers Peter Classen ausgeführt wurden und dieser die Ergebnisse der hier in Frage kommenden Untersuchungen anerkannte. Es kann nach diesen Forschungen über den byzantinischen Kaisertitel nicht in Frage gestellt werden, daß bereits im 8. Jahrhundert der Zusatz des Römernamens zur Herrscherbezeichnung in Byzanz häufig auftrat. In der Mehrzahl aller Fälle nennt sich der Kaiser auf den Siegeln, deren Entdeckung noch nicht allzu lange zurück liegt, βασιλεὺς Ῥωμαίων. Diese Entwicklung des Kaisertitels hat jedoch direkte Konsequenzen für die Darstellung der Verhandlungen zwischen Karl dem Großen und Byzanz: Man kann nicht mehr mit Dölger einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der byzantinischen Kaisertitulatur im Jahre 812 sehen, als die Byzantiner als Antwort auf das neue westliche Kaisertum den Zusatz des Römernamens eingeführt haben sollen. Dazu sind die Quellen aus Konstantinopel zu knapp, um sie einer – im Verhältnis der gesamten Überlieferung – doch recht zahlreichen Überlieferung des Titels βασιλεὺς Ῥωμαίων im 7. und 8. Jahrhundert entgegenzustellen. Dies kann jedoch nicht den Blick darauf verstellen, daß die maßgebliche Darstellung der gesamten Vorgänge um das Kaisertum Karls des Großen nunmehr in einer neuen und auch recht preiswerten Ausgabe wieder im Buchhandel erhältlich ist.

Kiel

Gerhard Rösch

Wilfried Hartmann. Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859 (Monumenta Germaniae Historica, Concilia t. III, Hahn, Hannover 1984) XXX und 653 S., Ln. DM 248. –

Hartmann legt mit seiner Edition der karolingischen Konzilien 843–859 nun einen weiteren Band der MGH-Reihe „Concilia“ vor, nachdem der letzte (bearbeitet von A. Werminghoff) im Jahre 1908 erschienen war. Durch viele Widrigkeiten, die der MGH-Präsident H. Fuhrmann in seinem Vorwort erläutert, war das Editionsprojekt ins Stocken geraten. Dieser neue Anschlußband bietet nun die kritische Edition von 48 Synoden; allerdings liegen für einige dieser Zusammenkünfte (insgesamt elf) keine direkten Textzeugen vor, sondern nur „indirekte Nachrichten“. Hartmann weicht damit von der früheren, noch von Werminghoff geübten Praxis ab und nimmt auch diese Synoden in seine Edition auf, indem er auch alle oder zumindest ihre wichtigsten Erwähnungen berücksichtigt. Dieses Verfahren hatte bereits Perels bei seiner (Teil-) Edition der Hinkmarbriefe (MGH, Epistolae VIII/I, 1939) angewandt und es ist sicher auch im neuen Concilia-Band für den Benutzer von Vorteil. Da die Textstellen nicht nur zitiert, sondern die entsprechenden Passagen auch nachgedruckt werden, verfügt man damit über eine übersichtliche Zusammenstellung aller einschlägigen Quellenzeugnisse, so daß man geradezu von einem Dossier zu den karolingischen Konzilien sprechen könnte.

Auch sonst ist der Band bestens ausgestattet. Eine minutiöse Beschreibung der Handschriften sowie für jedes Konzil erneut durchdachte Begründungen zur Textgestaltung sind neben einem kritischen Einleitungskommentar und einem Verzeichnis von Drucken, Regesten und Literatur jeweils dem eigentlichen Druck vorangestellt. Die handschriftliche Grundlage für die Druckgestaltung konnte Hartmann durch eigene Recherchen gegenüber dem bisherigen Stand deutlich erweitern, wenn auch – wie zu erwarten – keine größeren Neufunde mehr gemacht wurden. Hingewiesen sei jedoch auf einen Canon der Synode Meaux-Paris (Juni 845 und Februar 846), der bisher noch unediert war (S. 129). Ein ausführlicher Varianten- und Anmerkungsapparat genügt heutigen Ansprüchen an eine wissenschaftliche Edition mehr als vollauf, so daß man der Ausdauer und der Akribie des Bearbeiters nur höchste Anerkennung zollen kann. Der Variantenapparat bezeugt im übrigen mehrfach, daß die Abweichungen nicht nur Lesefehlern zuzuschreiben sind, sondern zuweilen auch bewußte Eingriffe in den Text darstellten, ein Zeichen dafür, daß die Konzilstexte auch mehr oder weniger „Gebrauchstexte“ waren. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Hartmann – der Tendenz der heutigen Kanonistik entsprechend – der Rezeption einzelner Canones in späteren Quellen; meist geschieht dies in einzelnen Abschnitten zu jeder Synode, für einige wichtige Canonessammlungen auch noch in einem eigenen Register (S. 525–527). Der ausführliche Registerteil (S. 505–653) – auch hier setzt der Band neue Maßstäbe – enthält darüber hinaus noch ein Verzeichnis der Handschriften (S. 505 f.), der Initien (S. 507–513), der ermittelten Zitate (S. 515–523), der Personen und Orte (S. 529–545) und schließlich ein besonders umfangreiches Wort- und Sachregister (S. 547–652). Eine kurze Konkordanztafel (S. 653) beschließt das Werk.

Der Bearbeiter weist in seinem Vorwort darauf hin, daß er die Texte in chronologischer Reihenfolge darbrachte; bei einer Anordnung nach verschiedenen Regionen wäre dem Westreich Karls des Kahlen der größte Raum zugefallen, aus dem Ostreich und dem Mittelreich sind für den behandelten Zeitraum deutlich weniger Synoden nachweisbar. Von den Konzilien, die schon Werminghoff verzeichnete (NA 26/1901, S. 609–678), weisen M. Polock und H. Schneider in einem Anhang schlüssig die römische Synode von 850 als Fälschung nach (S. 495–502). Darüber hinaus sind jedoch auch hinsichtlich eines weiteren Konzils Bedenken anzumelden. Es handelt sich um die Synode von Coetleu (Nr. 17, S. 185–193), die Hartmann auf „848 oder 849“ datiert. Die Tücke des Objektes liegt hier darin, mehrere nicht übereinstimmende Nachrichten miteinander in Einklang zu bringen. Es ging bei dieser „Synode“ um die Absetzung von vier bretonischen Bischöfen wegen Simonie, wobei man wohl auch die Hilfe Papst Leos IV. (847–855) beanspruchte. Auf die zugegebenermaßen verwickelten Zusammenhänge möchte ich an anderer Stelle ausführlich eingehen, jedoch sei hier darauf hingewiesen, daß fraglich ist, ob die vier Bischöfe überhaupt auf einer Synode und nicht eher eigenmächtig von dem Bretonenherzog Nomenoe abgesetzt wurden. Jedenfalls ist in den zeitgenössischen Quellen des 9. Jahrhunderts (Prudentius von Troyes, JE 2655; vgl. Quellenzeugnisse Nr. 2 und 3, S. 187 ff. bei Hartmann) von keiner Synode in Coetleu oder Redon die Rede (die „Gesta Conwoionis“ aus dem ausgehenden 9. Jahrhundert berichten über eine von Hartmann bezweifelten römischen Synode, das Zeugnis einer nicht unverdächtigen Urkunde von Redon in Chartularüberlieferung aus dem 11. Jahrhundert bleibt äußerst vage und läßt den Verhandlungsgegenstand der Synode lediglich anklingen; vgl. Quellenzeugnisse Nr. 1 und 4, S. 187 und 189 ff. bei Hartmann), sondern erst im „Chronicon Namnetense“ und dem „Indiculus“ (vgl. Nr. 5 und 6, S. 191 ff. bei Hartmann) aus dem 11. Jahrhundert. Schwerer als ein solches „argumentum e silentio“ wiegt, daß im Brief der Synodalteilnehmer von Soissons an Papst Nikolaus I. (858–867) (August 866) vermerkt wird, die bretonischen Bischöfe seien *absque ullius synodici conventus* abgesetzt worden (Chronicon Namnetense, ed. R. Merlet, 1896, S. 54). In demselben Brief findet sich zudem ein bei Hartmann nicht berücksichtigter Datierungshinweis (*iam vicenus et eo licet paululum, adsit annus. . .*, Merlet 52), der zwar nicht leicht zu interpretieren, aber vielleicht aussagekräftiger als derjenige des Prudentius von Troyes ist (Nr. 2, S. 187 bei Hartmann). Dieser Letztgenannte hilft nämlich nur zur Datierung des Briefes von Papst Leo IV. (JE 2599); dabei

ist jedoch fraglich, ob dieser Brief vor oder nach der Absetzung der bretonischen Bischöfe verfaßt und abgesandt wurde. Nimmt man beide Hinweise zusammen, so ist die Sentenz gegen die bretonischen Bischöfe (die wohl nicht auf einer Synode ausgesprochen wurde) eher auf das Jahr 847 zu datieren (vgl. hierzu auch Hartmann S. 187 Anm. 9 mit Referat bisheriger Forschung zur Datierung des Leo-Briefes JE 2599). Offen muß allerdings bleiben, dies sei zugegeben, ob vielleicht in Coetleu eine Synode mit anderem Verhandlungsgegenstand zusammentrat. Diese Ergänzungen zu der „Synode“ von Coetleu können jedoch den Wert des Werkes nicht im geringsten schmälern; sie zeigen nur, wie schwierig die Bearbeitung der sogenannten „indirekten Nachrichten“ im Einzelfall werden kann; ein Los, welches der Monumentist in solchen Fällen mit jedem Regestenbearbeiter teilt.

Bei der Benutzung (zur Bearbeitung der Papstregesten 844–911) hat sich der Band ansonsten bestens bewährt. Einige kleine Versehen oder Ergänzungen sollen hier noch als Hinweise (nicht als Beckmesserei) aufgelistet werden: S. 4 Anm. 9: „Corbion“ identifiziert A. Chédéville, *Chartres et ses campagnes* (Paris 1973), Register, mit „Belhomert“ (Dép. Eure-et-Loir); S. 143, Z. 25: H. Büttner (Festschrift Petri, 1970) druckt S. 113–115 die Liutbert-Urkunde mit Kennzeichnung der Übernahmen aus der Pariser Synodalurkunde, vgl. zur Nachwirkung der Synodalurkunde auch JE 2663; S. 144 Anm. 19; Böhmer-Mühlbacher² Nr. 820 ist neu gedruckt und untersucht von C. Brunel (*Le Moyen Age* 25/1912, S. 130–143); S. 192 Anm. 50: Die Anfänge des (Erz) Bistums Dol gehen wohl schon auf die Zeit vor 848 zurück, vgl. neben Guillot und Poulin bereits W. Levison (MGH SS rer. Merov. VII S. 2 Anm. 1); S. 372: zu den indirekten Nachrichten vgl. auch „Vita Hadriani“ (ed. Duchesne, *Lib. pont.* II S. 175).

Abschließend sei nochmals hervorgehoben, mit welchem Gewinn das Werk bereits bisher benutzt werden konnte; seine vornehmlichen Stärken liegen vor allem in der sorgfältigen Texterstellung samt Kommentierung sowie in den Nachweisen zur Rezeption der Canones. Hoffentlich verfügen wir bald auch über die weiteren angekündigten Folgebände, denn dieser erste von Hartmann bearbeitete Teil zeigt deutlich, wieviele Aspekte des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Spätkarolingerzeit unerkannt bleiben, wenn man nur auf die Drucke von Mansi oder auf ähnliche Sammlungen angewiesen ist.

Tübingen

Klaus Herbers

Hubert Mordek (Hg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin. (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4) Thorbecke, Sigmaringen 1986. 104 S., Ln., DM 42,–.

Die vier Vorträge verbindet thematisch die Frage nach dem Grad der Wirksamkeit schriftlich fixierter Normen im Früh- und Hochmittelalter, in einer Epoche also, in der Mündlichkeit dominierte. Der Herausgeber Mordek präzisiert dieses Problem in seinem „Vorwort“: „Man fragt sich, auf die erhaltenen normativen Texte bezogen: Korrespondiert ihre historische Bedeutung mit der zeitgenössischen Rezeption, und sagt diese handschriftliche Überlieferung des Rechts etwas über den Grad seiner Effektivität? Zugespitzt formuliert: Stimmen Sollen und Sein, Norm und Praxis überein?“ (S. 1).

Im Gegensatz zu den herrschenden Tendenzen in der modernen Forschung versucht *Raymund Kottje* in seinem Beitrag „Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern“ (S. 9–23) mit Hilfe der Überlieferungsgeschichte dieser Lex scripta deren rechtspraktische Bedeutung wahrscheinlich zu machen. Die räumliche Verteilung der Textzeugnisse, die Zeitstellung der Abschriften und deren äußerer Befund führen ihn zu der Annahme, daß der geschriebene Gesetzestext – so wie es die Lex selbst vorschreibt – in der Regel tatsächlich jedem Grafen im Gericht zur Verfügung stand. Sollte die vergleichsweise schmale Quellenbasis – es handelt sich um 26 Gesetzestexte und 6 Erwähnungen der Lex in Bücherverzeichnissen – auch zu einer gewissen Vorsicht bei der Interpretation mahnen, so ist doch zweifellos mit dem überlieferungsgeschichtlichen